

**Entwurf des
Diakonischen Werks der EKD e.V.:
Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche**

Zur Beschlussfassung durch die Synode der EKD gemäß Artikel 9 der Grundordnung der EKD in Verbindung mit dem entsprechenden Beschluss der Synode der EKD vom November 1996

**I.
EINLEITUNG**

Die Kammer für Theologie der EKD hat 1996 ein Gutachten vorgelegt und sich mit vorwiegend theologischer Argumentation dafür ausgesprochen, dass der Diakonat als Amt der Kirche geordnet wird. Mit diesem Vorschlag leistet die Kammer vom kirchlichen Auftrag her einen Beitrag zum Brückenschlag zwischen Kirche und Diakonie, der die Gesamtheit diakonischen Lebens und Handelns im Blick hat, dadurch sichtbare Gestalt gewinnt, einer spirituellen Erwartung und Verpflichtung nachkommt und nicht primär berufsständische, rechtliche, finanzielle oder gar Statusfragen im Blick hat. Die Aufgabe prägt die Gestalt. Die Kirche ist diakonisch. Daraus ergibt sich für sie die diakonische Form in Gestalt des Diakonats.

Dieses seinerzeit überraschend eindeutige, theologisch orientierte Votum der Kammer gehört in eine Reihe von Impulsen und Initiativen, die weitgehend unabhängig voneinander entstanden sind und immer wieder das selbe Ziel im Auge hatten. Johann Hinrich Wichern ging es um „drei Dinge: die Förderung des diakonischen Bewusstseins des einzelnen Christen, um die Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung der Gemeinde und um die Verankerung der Inneren Mission in der Kirche.“ „Im Diakonat der Gemeinde“ sieht Wichern „umfassend die Einführung jenes eigenständigen Amtes begründet, in dem die Kirche ‚die Würde und Fülle der Liebe‘ zu den Armen bekundet.“ (Wort und Mund und Tat und Leben 1998, Ziffer 7 und 8).

Im Artikel 15. 1 der Grundordnung der EKD (in der Fassung vom 13. Juli 1948) wird die Überzeugung formuliert: „die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.“ In den „Leitlinien zum Diakonat und Empfehlungen zu einem Aktionsplan“, bekennt sich die Diakonische Konferenz 1975 in Kaiserswerth: „In Verantwortung für das Evangelium sind verschiedene Dienste eingesetzt, die gemeinsam das eine gegliederte Amt der Kirche bilden. Diesem fällt die Aufgabe zu, die der Gemeinde verliehenen Gaben zur Entfaltung zu bringen. Diakonie ist Präsenz der Gemeinde im sozialen Bezugfeld. Um diese Präsenz dem Evangelium gemäß zu gestalten, bildet die Gemeinde den Diakonat“ (Artikel 1,2+3). In der „Kundgebung der Synode zur Zukunft der Diakonie“ markiert die EKD-Synode 1998 mit folgenden Worten ihre Position: „Um den inneren Zusammenhang der Kirchen und ihrer Diakonie deutlicher zu machen, ist, unter anderem von der Synode der EKD, vorgeschlagen worden, den Diakonat als ein geordnetes Amt der Kirche einzurichten“ (zitiert nach Diakonie-Korrespondenz 5/98, Seite 30).

Mit ihrem Gutachten würdigt die Kammer die Leistung der diakonischen Gemeinschaften: sie haben in einer mehr als hundertjährigen Geschichte, Erfahrungen im Diakonat gesammelt und haben in Kirche und Diakonie die Frage nach dem diakonischen Amt wachgehalten. Die Kammer nimmt dieses Anliegen gerade dadurch auf, dass sie nicht nur die in

Gemeinschaften beheimateten Diakone und Diakoninnen, diakonischen Schwestern und Brüder und Diakonissen in den Blick fasst, sondern grundsätzlicher über die Bedeutung und Konsequenzen der kirchlichen Beauftragung für die gesamte diakonische Mitarbeiterschaft nachdenkt.

Die Diskussionen, die im Gefolge des Gutachtens der Kammer entstanden sind, haben noch nicht deutlich werden lassen, in welchem Verhältnis die gliedkirchlichen Diakonen- und Diakoninnengesetzte zum Gutachten stehen. Die Weiterarbeit sollte im Dialog mit den vorhandenen Regelungen zum Diakonat in den Gliedkirchen geschehen. Darüber verständigten sich Vertreter der EKD-Synode, der Kirchenkonferenz, der Diakonie und des Kirchenamtes auf einer Sitzung des DIMÖ - Ausschusses der EKD am 04. 11. 2000 in Braunschweig. Da die EKD-Synode 1996 gemäß Artikel 9 der Grundordnung der EKD den „Entwurf einer Richtlinie zum Diakonat für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ in Auftrag gegeben hatte, findet dieser Dialog im folgenden in der Gestalt des Entwurfs einer Richtlinie statt.

Eine Richtlinie der EKD zum Diakonat sollte der Weiterentwicklung in den Gliedkirchen der EKD einen orientierenden Rahmen geben. Der Entwurf geht von den bestehenden gliedkirchlichen Ordnungen aus. Ihre Sichtung ergibt, dass folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:

- Diakonat als eigenständiges, geordnetes Amt der Kirche,
- Beauftragung / Einsegnung / Ordination als Berufung in den Diakonat,
- Standards der Ausbildung: bei der Diakonin / dem Diakon eine „doppelte Qualifikation“ (staatlich anerkannter Abschluss einer Ausbildung zu einem für die Diakonie förderlichen Beruf und theologisch – diakonische Ausbildung an anerkannten Ausbildungsstätten),
- Teilhabe der in den Diakonat Berufenen am Amt der Kirche,
- geordnete Beziehung der Kirchen zu Gemeinschaften im Diakonat.

Den Ergebnissen der seitherigen Diskussionen in der Diakonie und in den Dachverbänden der Gemeinschaften wird Rechnung getragen und es werden neue Perspektiven eröffnet:

- Die Gleichsetzung und damit verbunden die Engführung des Diakonats mit dem Dienst von Diakoninnen, Diakonen und Diakonissen wird aufgebrochen. Es findet eine Öffnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, die mit einer entsprechenden Qualifizierung und Berufung Zugang zum Amt des Diakonats bekommen.
- Der Entwurf geht davon aus, dass die in das Amt des Diakonats Berufenen ein geistliches Amt innehaben. Sind ihnen leitende Aufgaben übertragen, sind sie den Pfarrerinnen und Pfarrern in Leitungsfunktionen gleichgestellt.
- Die geistliche Gemeinschaft der in das Amt des Diakonats Berufenen kann in einer diakonischen Gemeinschaft Gestalt gewinnen. Die Berufung von Frauen und Männern in das Amt des Diakonats ist aber unbeschadet der Verantwortung der bestehenden diakonischen Gemeinschaften für ihre Mitglieder Sache der Kirche. Die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft ist nicht Voraussetzung für die Berufung in den Diakonat.

Mit der „Einführung des evangelischen Diakonats als eines geordneten Amtes der Kirche“ trägt die Kirche dazu bei, das Bewusstsein der diakonischen Mitarbeiterschaft für die geistlichen Wurzeln ihres Dienstes zu stärken. In der notwendigen Vielfalt der diakonischen Dienste wird die kirchliche Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einem Bezugspunkt der Einheit und Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie; es entstehen neue Brücken zwischen verfasster Diakonie und verfasster Kirche.

Durch die Einführung und Weiterentwicklung der Berufung von Frauen und Männern in das Amt des Diakonats als eines geordneten Amtes wird deutlich: Diakonie, die als Gestalt des Christuszeugnisses der Kirche sowohl zentrales Thema ihrer **Botschaft** als auch wesentlicher Inhalt ihrer **Praxis** ist, muss in der **Ordnung** der Kirche zum Ausdruck kommen (vgl. Barmen III). Die Kirche bekennt sich auf diese Weise zu ihrer Verantwortung für diakonisches Handeln und für die diakonische Mitarbeiterschaft innerhalb und außerhalb der verfassten Kirche. Ein so gestalteter Diakonats trägt zur Entlastung und Profilierung des Pfarramtes bei, denn er gibt Raum für die Konzentration auf den Dienst der Verkündigung.

Der Entwurf der Richtlinie zwingt die Gliedkirchen nicht dazu, die Richtlinie sofort zu übernehmen bzw. ihre bestehenden eigenen Regelungen sofort anzupassen. Die Anpassungen können jeweils zu einem Zeitpunkt geschehen, wenn in der betreffenden Gliedkirche Änderungen der bestehenden Regelung anstehen; allerdings müssen die notwendigen Anpassungen entsprechend § 8 spätestens nach Ablauf von 3 Jahren erfolgen.

Der Diakonische Rat nimmt in seiner Sitzung am 7. Juni 2002 in Berlin „den vom Projektausschuß erarbeiteten Entwurf einer Richtlinie dankend entgegen und leitet ihn zur Diskussion an die zuständigen Gremien der EKD weiter.“ In Zusammenhang mit der Weiterleitung der Richtlinie an die EKD-Synode ist auch zu berücksichtigen, „wie es zu einer breiten gemeinsamen Meinung in der Kirche über die Ordnung des Diakonats kommen kann.“ (Diakoniedenkschrift des Rats der EKD von 1998 ‚Herz und Mund und Tat und Leben‘ Seite 72.)

II.

Richtlinie für den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche

§ 1

- (1) Diese Richtlinie regelt die Beauftragung / Einsegnung / Ordination zum Dienst im Diakonat der Kirche sowie die Grundzüge dieses Dienstes.
- (2) Diese Richtlinie regelt nicht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis.

§ 2

- (1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, begründet. Diakonie ist als Teil dieses Zeugnisses Kennzeichen der Kirche. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, hat die Kirche seit ihren Anfängen die Liebestätigkeit als Gottesdienst im Alltag der Welt verstanden.
- (2) In den Diensten, Ordnungen und Organisationsformen des Diakonats nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe als Zuwendung zu Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verantwortlich und geordnet wahr. Der Diakonat ist eine eigenständige Gestalt des Zeugnisses der Kirche. Die in den Diakonat Berufenen üben ein geistliches Amt aus.
- (3) In den Diakonat beruft die Kirche Frauen und Männer mit unterschiedlicher fachlicher Ausbildung und mit theologisch – diakonischer Qualifikation. Die Berufenen üben ihren diakonischen Auftrag gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer für die Diakonie förderlichen Tätigkeit aus.

§ 3

- (1) In den Diakonat werden Frauen und Männer berufen (beauftragt / eingesegnet / ordiniert), die für die Wahrnehmung dieses Dienstes persönlich geeignet sowie fähig und vorbereitet sind, ihren Dienst gemäß der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche wahrzunehmen. Sie sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die Berufung kann im Haupt-, Neben- und Ehrenamt erfolgen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann gliedkirchliches Recht bestimmen, dass auch Frauen und Männer, die Glieder einer evangelischen Freikirche sind, in Abstimmung mit den entsprechenden Kirchen in den Diakonat berufen werden können.
- (3) Die Zulassung zur Beauftragung / Einsegnung / Ordination setzt voraus:
 - a) Eine abgeschlossene berufliche Bildung und den erfolgreichen Abschluss eines Diakonikums oder einer gleichwertigen diakonisch-theologischen Qualifizierung.

Oder:

- b) Den Abschluss der Diakoninnen- und Diakonenausbildung mit doppelter Qualifikation. Diakoninnen und Diakone können in Leitungsaufgaben berufen werden und sind darin Pfarrerinnen und Pfarrern mit entsprechenden Aufgaben gleichgestellt.
- (4) Von den in den Diakonat berufenen Frauen und Männern wird erwartet, dass sie im Rahmen der geltenden Fort- und Weiterbildungsregelungen regelmäßig an diakonisch-theologischen Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Kirche und Diakonie haben die entsprechenden Angebote zu entwickeln und vorzuhalten.

§ 4

- (1) Die Beauftragung / Einsegnung / Ordination erfolgt durch die jeweilige Gliedkirche entsprechend ihrer Ordnung auf Antrag.
- (2) Die Beauftragung / Einsegnung / Ordination wird von der Gliedkirche in einem Gottesdienst mit Amtsverpflichtung, Berufung, Segnung unter Handauflegung vorgenommen. Bei Mitgliedern diakonischer Gemeinschaften geschieht dies unter Beteiligung der entsprechenden Gemeinschaft. Über die Beauftragung / Einsegnung / Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Beauftragung / Einsegnung / Ordination findet ein Seminar über die geistlichen, theologischen und rechtlichen Aspekte des Diakonats statt.

§ 5

- (1) Zum Diakonat Beauftragte / Eingeseignete / Ordinierte sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Gehorsam gegen Gott in Treue als Dienst am Nächsten in Wort und Tat zu erfüllen. Sie haben sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die Wahrnehmung des übertragenen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Berufung in den Diakonat eröffnet das Recht, sich um eine Stelle im Diakonat der Kirche zu bewerben und durch die Kirche in der Ausübung des Dienstes unterstützt zu werden. Diese Unterstützung gilt auch den Berufenen nach § 3 und § 4, die ihren Dienst nicht in einem arbeitsrechtlich geregelten Anstellungsverhältnis zur Kirche oder Diakonie ausüben.
- (3) Die in den Diakonat Berufenen haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt ihnen die Kirche Schutz und Fürsorge.
- (4) In Diakonie und Kirche sind anteilig Stellen für Frauen und Männer, die in den Diakonat berufen sind, auszuweisen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt es sich nahe, mindestens eine Stelle umzuwidmen und mit einem / einer in den Diakonat Berufenen zu besetzen.

§ 6

- (1) In diakonischen Gemeinschaften werden diakonische Identität und Spiritualität eingeübt und gelebt. Sie stärken ihre Mitglieder in einem verbindlichen Verständnis ihres Auftrags und in seiner dauerhaften Ausübung. Sie werden von den Kirchen anerkannt und unterstützt.
- (2) Die diakonischen Gemeinschaften bestimmen ihre Organisationsstruktur und die Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Bezeichnungen selbst im Rahmen der Präambeln der gliedkirchlichen Kirchenordnungen und der Satzungen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke sowie des Diakonischen Werks der EKD.

- (3) In den Landeskirchen sollen zwischen den diakonischen Gemeinschaften und Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen verbindliche Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden.

§ 7

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat verlieren die Rechte aus der Beauftragung / Einsegnung / Ordination
- durch schriftlich erklärten Verzicht,
 - durch Kirchenaustritt,
 - durch Widerruf wegen Verstoß gegen die Pflichten nach § 5 Abs. 1; der Widerruf unterliegt keiner gerichtlichen Überprüfung.
- (2) Die Einsegnungs- bzw. Ordinationsurkunde ist in den Fällen nach Abs. 1 zurückzugeben. Das kann in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Vor einer erneuten Beilegung der Rechte aus der Beauftragung / Einsegnung / Ordination ist die Unterweisung nach § 4 Abs. 3 zu wiederholen. Von einer gottesdienstlichen Handlung nach § 4 Abs. 2 kann in diesen Fällen abgesehen werden. Die entsprechende Urkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 8

- (1) Im Auftrag einer Gliedkirche Eingesegnete sind Beauftragte im Diakonat im Sinne dieser Richtlinie.
- (2) Bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Eingesegnete gelten als beauftragt im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erkennen die vollzogene Beauftragung / Einsegnung / Ordination gegenseitig auch für die Vergangenheit an. Das Nähere regelt gliedkirchliches Recht.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Anerkennung des ordnungsgemäß ausgesprochenen Verlustes der Beauftragung / Einsegnung / Ordination. Eine erneute Beauftragung / Einsegnung / Ordination ist nicht zulässig, wenn die Kirche, die den Verlust ausgesprochen hat, auf Befragen widerspricht.

§ 9

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im in Kraft.

III.

Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Paragraphen der Richtlinie erfolgen unter Bezugnahme auf einzelne gliedkirchliche Diakoninnen- und Diakonengesetze. Über das in der Einleitung Dargelegte hinausgehend werden die einzelnen Paragraphen wie folgt erläutert:

Zu § 1:

Der Paragraph gibt Auskunft über Art und Umfang des zu regelnden Gegenstandes und macht deutlich, dass in der Richtlinie zur Ordnung des Diakonats keine Aussagen getroffen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen vorbehalten sind. Die Ausübung des Diakonats als geordnetes Amt der Kirche wird ähnlich wie die Wahrnehmung pfarramtlicher Tätigkeiten nicht an eine monetär vergütete Erwerbstätigkeit gebunden, so dass die Berufung in das Haupt-, Neben- und Ehrenamt erfolgen kann (vgl. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2). Dadurch kann der gesellschaftlichen Diskussion um die Veränderungen der Organisation von Erwerbsarbeitszeiten im Verhältnis zu Zeiten anderer gemeinwohl- und gemeinwesenorientierter Tätigkeiten Rechnung getragen werden.

Zu § 2:

Paragraph 2 leitet Diakonie aus dem Auftrag der Kirche als Teil ihres Zeugnisses ab. In der reformatorischen Tradition ist jeder Christ durch die Taufe zu dem untrennbaren, aber unterscheidbaren Zeugnis- und Liebesdienst berufen. Der guten Ordnung halber werden Menschen zum Dienst der Verkündigung und zum Dienst der Liebe berufen und verpflichtet. Diese Ordnung findet ihren Ausdruck im Pfarramt und im Diakonatsamt. Der Dienst der Liebe und der Dienst der Verkündigung erschöpfen sich nicht ausschließlich in geordneten Ämtern, sondern sind allen Christinnen und Christen aufgetragen; insofern ist Kirche mehr als das Pfarramt und Diakonie mehr als der Diakonatsamt.

Die einzelnen Merkmale der Definitionen dieses Paragraphen sind eine Zusammenfassung der grundlegenden Aussagen in den Diakonie- und/oder Diakonatsgesetzen einzelner Gliedkirchen. Diese sind somit Bestandteil der Richtlinie. Im Beratungsprozess war besonders wichtig, der Gefahr der Engführung in den beruflichen Professionalitäten durch die Festlegung zu begegnen, dass im Diakonatsamt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden können, die eine berufliche Qualifikation nachweisen, die für die Arbeit in diakonischen Aufgabenfeldern dienlich ist.

Zu § 3:

Der Paragraph bestimmt die persönlichen und bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Berufung in den Diakonatsamt als geordnetes Amt der Kirche. Es wird offen gehalten, welche Begrifflichkeit – Beauftragung / Einsegnung / Ordination – letztendlich Verwendung finden soll. Dennoch ist die Nennung des Begriffes Ordination eine bewusste Entscheidung der Autoren, denn in den Kirchen der Ökumene ist der Diakonatsamt ein „ordained ministry“ und andere Begrifflichkeiten könnten zu dem Missverständnis führen, dass es sich im Diakonatsamt eben doch nicht um ein Amt der Kirche handelt. Daher sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Übertragung des Diakonats der Übertragung der Wortverkündigung entspricht. Im Vergleich der Formulare in den Agenden der Vereinigten Ev. - Luth. Kirche und der Ev. Kirche der Union ist auffällig, dass die Einsegnungs- und Ordinationshandlungen einem parallelen Aufbau folgen (Einleitung der Handlung – Bittlied um den Heiligen Geist –

Lesungen – Frage – Antwort – Gebet und Handauflegung - (Sendung| Segen) und so gesehen gleichwertig sind. Ihre Spezialisierungen erhalten sie allerdings durch die Auswahl der biblischen Lesungen, die die Besonderheit des jeweiligen Auftrags konkretisieren. Die Entfaltung des einen Amtes der Kirche in den Dienst der Wortverkündigung und den Dienst der Liebe muss nicht notwendig zur qualitativen Unterscheidung von Ordination zum Pfarramt und Einsegnung zum Amt des Diakonats führen, zumal Jesu Wirken immer Verkündigung des Evangeliums und Heilshandeln zugleich war.

In Absatz 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den Gliedkirchen im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen zugelassen werden können und Frauen und Männer in den Diakonatsamt berufen werden, die einer evangelischen Freikirchen angehören.

Da die Richtlinie keinerlei Regelungen jenseits vorhandener Praxis treffen kann und will, werden in Absatz 3 Zulassungskriterien zur Berufung in den Diakonatsamt beschrieben:

- Zum einen kann eine Qualifizierung im Sinne einer diakonisch-theologischen Propädeutik erworben werden, die in der Regel als Diakonikum bezeichnet wird. Diese diakonisch-theologische Grundqualifizierung kann zur Zeit in den unterschiedlichsten Ausbildungsstätten integriert in eine berufliche Ausbildung erworben werden, aber auch durch berufs- oder tätigkeitsbegleitende Angebote. Da bisher die zeitlichen und inhaltlichen Umfänge der vorhandenen Bildungsmaßnahmen divergieren, wird empfohlen, sich zukünftig für den Bereich der EKD auf Mindeststandards festzulegen.
- Zum anderen kann die geforderte Voraussetzung durch die sogenannte doppelte Qualifizierung in einem der Diakonie förderlichen Beruf und in diakonischer Theologie erbracht werden, wie sie in der Diakoninnen- und Diakonenausbildung schon heute Standard ist. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung von Diakoninnen und Diakonen in Leitungsfunktionen und darauf, dass in diesen Funktionen eine Gleichstellung mit Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt, nimmt die vorhandenen verschiedenen Zugänge und Qualifikationen zum Diakonatsamt ernst. An dieser Stelle geht es gerade nicht um die Perpetuierung „standespolitischer“ Forderungen der Diakoninnen- und Diakonenschaften.

Grundsätzlich sollte Männern und Frauen, die in den Diakonatsamt berufen sind, die gleichwertige Teilhabe an Leitungsaufgaben und an Gemeindeleitung eröffnet werden, zumal die Berufung in das Pfarramt und das Diakonatsamt von kongruenten Beziehungen der Amtsträgerinnen und Amtsträger ausgeht. Die Durchsicht der genannten Kirchengesetze zeigt, dass zum Thema der Leistungsübertragung keinerlei Aussagen gemacht werden. Allerdings werden Berichtspflichten und die Erstellung von Dienstvereinbarungen festgelegt. Des Weiteren wird deutlich gemacht, dass der Erhalt diakonisch-theologischer Kompetenzen Aufgabe und Verantwortung sowohl der Berufenen selbst als auch von Kirche und Diakonie sind. Die spezifische Fortbildung sollte allerdings im Rahmen der geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen erfolgen.

Zu § 4

Es wird geregelt, dass die Beauftragung / Einsegnung / Ordination auf Antrag und entsprechend der gliedkirchlichen Ordnungen in einem Gottesdienst im Anschluss an ein vorbereitendes Seminar erfolgt. In der Ausgestaltung des Seminars im Sinne einer Zurüstung für den Dienst im Diakonatsamt liegt die besondere Verpflichtung der Kirche.

Zu § 5

Der Paragraph regelt die Rechte und Pflichten, die aus der Übernahme der Berufung in den Diakonatsamt folgen. Da in den Diakonatsamt Berufene immer auch im Rahmen der Seelsorge zum

Schweigen verpflichtet sind, wurde aus einer gliedkirchlichen Regelung die Pflicht der Kirche zur Fürsorge und zum Schutz der Berufenen in Absatz 3 übernommen.

Zu § 6

Hier werden die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften im Diakonatsamt und der Kirche angesprochen und Rahmenbedingungen der gegenseitigen Anerkennung formuliert mit dem Ziel, geregelte Verhältnisse zu finden.

Zu § 7

Der Paragraph beschreibt den Verlust der Rechte aus der Berufung in den Diakonatsamt als geordnetes Amt der Kirche und die daraus folgenden Konsequenzen.

Zu § 8 und 9

Die Paragraphen beschreiben die notwendigen Übergangsregelungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie.

Berlin, den 7. Juni 2002

Die Mitglieder des Projektausschusses Einführung des Diakonats:

Frau Pfarrerin Cornelia Coenen-Marx, Theol. Vorstand, Kaiserswerther Diakonie; Düsseldorf; Herr Pfarrer Dr. Wilfried Brandt, Direktor der Stiftung Karlshöhe in Ludwigsburg (seit 1.1.2002 im Ruhestand); Herr Oberkirchenrat i.R. Dr. Horst Hahn, Speyer; Herr Pfarrer Martin Wolff, Geistlicher Vorsteher, Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid; Herr Diakon Erhard Schübel, Recklinghausen; Frau Oberin Esther Selle, Ev. luth. Diakonissenanstalt Dresden; Frau Dr. Ursula Schoen, z. Zt. Abidjan Elfenbeinküste; Herr Pfarrer Dr. Pfisterer, Direktor im DWEKD Stuttgart; Frau Landespastorin Oberkirchenrätin Petra Thobaben, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Rendsburg.